

Lärmschutz

Der Lärmschutz ist in einer Vielzahl von Bestimmungen geregelt. Insbesondere steht jedem Bürger der Zivilgerichtsweg offen, um auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches Ruhestörungen unterbinden zu lassen. Aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften kann unter Umständen auch die Gemeinde einschreiten.

- *Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.*
- *Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.*
- *Die Sonntage und die gesetzlich anerkannten Feiertage sind Tage der allgemeinen Arbeitsruhe.*
- *Eine allgemein gesetzliche Mittagsruhe gibt es nicht. Es wird aber empfohlen in der Zeit 13:00 – 15:00 Uhr, besonders am Samstag den Nachbarn störenden Lärm zu vermeiden.*

Die vorstehenden Regelungen stellen nur einen Auszug aus den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen dar und gelten auch nur für den verhaltensbezogenen Lärm.

Bevor die Gemeinde oder Polizei eingeschaltet wird, sollte zunächst der verantwortliche Lärmverursacher gebeten werden, das Geräusch zu unterlassen oder das unvermeidbare Geräusch durch geeignete Maßnahmen zu mindern. Oft werden Geräusche ohne Rücksicht auf andere gedankenlos verursacht. Ein sachliches und klärendes Gespräch sichert Ihnen eher ein friedvolles Miteinander als der Weg über die Behörden oder Gerichte.

Nur eine gegenseitige Rücksichtnahme sichert Ihnen eine ungestörte Atmosphäre insbesondere zu Ihren Nachbarn. Sollten Sie Fragen haben oder unsicher sein, beantworten Herr Ruff und Herr Gericke vom Bau-/Ordnungsamt gerne Ihre Fragen (Tel.: 033232 – 338-26/21).

Der Bürgermeister
Juli 2004